

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1978

Nummer 20

Inhalt

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister</b>	
1. 3. 1978	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1978 .....	290

## II

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
InnenministerVerkehrslenkende Maßnahmen  
zu Ostern, zu Pfingsten und während  
der Hauptreisezeit 1978

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 3-73-01-VI/B 3-14-12  
u. d. Innenministers - IV/C5/A 2-6221 - v. 1. 3. 1978

- 1 Auch der Reiseverkehr im Jahre 1978 erfordert vorbeugende Maßnahmen.

Darüber hinaus sind, bedingt durch den gleichzeitigen Ferienbeginn in den Niederlanden, Frankreich, Belgien und Nordrhein-Westfalen, wegen der am Wochenende vom 30. 6. bis 2. 7. 1978 zu erwartenden Verkehrsschwierigkeiten weitere Maßnahmen zu treffen, die mit besonderem Erlaß bekanntgegeben werden.

## 2 Reisezeiten

Reisezeiten sind:

## 2.1 Ostern und Pfingsten

- 2.1.1 von Gründonnerstag,  
dem 23. 3. 1978 0.00 Uhr  
bis einschl. Sonntag,  
dem 2. 4. 1978 24.00 Uhr

- 2.1.2 von Freitag, dem 12. 5. 1978 0.00 Uhr  
bis einschl. Mittwoch,  
dem 17. 5. 1978 24.00 Uhr.

## Anlage 2.2 Hauptreisezeit (Sommerferien) - Anlage -

- von Donnerstag, dem 29. 6. 1978 0.00 Uhr  
bis einschl. Sonntag, dem 3. 9. 1978 24.00 Uhr.  
Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:

## 3 Bauarbeiten während der Reisezeiten

Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden.

Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“, RdErl. v. 12. 12. 1968 (SMBI. NW. 9220), zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.52 der Verkehrslenkungsrichtlinien).

- 4 Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

## 4.1 Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit von Freitag, dem 10. März 1978 bis Mittwoch, dem 6. September 1978 sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw über 4 t und Lkw mit Anhänger zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatztafeln die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

## 4.2 Sperrung von Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK)

- 4.2.1 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, zu den in Nr. 4.1 genannten Zeiten bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen und Autobahnkreuze für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

## Autobahn A 1

- AS Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen)  
AK Köln-Nord  
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)  
AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen)  
AS Köln-Lövenich (beide Fahrtrichtungen)  
AK Köln-West  
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

## Autobahn A 2

- AS Hamm (beide Fahrtrichtungen)

## Autobahn A 3

- AS Oberhausen (beide Fahrtrichtungen)  
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen)  
AK Leverkusen  
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)  
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen)  
AS Köln-Mülheim (beide Fahrtrichtungen)  
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen)  
AK Köln-Ost  
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)  
AS Köln-Königsforst (beide Fahrtrichtungen)  
AS Siegburg/Troisdorf (beide Fahrtrichtungen)  
AS Bonn/Siegburg (beide Fahrtrichtungen)  
AS Siebengebirge (beide Fahrtrichtungen)  
AS Bad Honnef/Linz (beide Fahrtrichtungen)

## Autobahn A 4

- AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen)  
AK Köln-Süd  
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)  
AS Köln-Poll (beide Fahrtrichtungen)  
AK Köln-Gremberg  
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

- 4.2.2 Eine Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind. Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

## 4.3 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Vorankündigungstafeln auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

## 4.4 Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gem. Nrn. 2.1 und 2.2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (vgl. IV 2a) dd) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Verkehrseinrichtungen); die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

## 4.5 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

**4.6 Sonntagsfahrverbot**

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die Vwv-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.

**4.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte**

Der Bundesminister für Verteidigung ist seitens des BMV gebeten worden, erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr in den in Nr. 2.1 angegebenen Zeiten nur in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Wehrbereichskommandos und nach sorgfältiger Abstimmung mit den zuständigen Erlaubnisbehörden, vgl. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24/SGV. NW. 92), durchzuführen.

Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 2.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sollten in den in Nr. 2.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den Nachtstunden und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.

Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. v. 6. 12. 1965 (MBl. NW. 1966 S. 49/SMBl. NW. 54).

**4.8 Schwer- und Großraumverkehr (§§ 22 und 29 StVO)**

4.81 Von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Mittwoch danach dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr für Autobahnen nicht erteilt werden; für Bundesstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs können sie nur dann erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

4.82 Die Straßenverkehrsbehörden werden darauf hingewiesen, daß nach VI 2 der Vwv-StVO zu § 29 Abs. 3 und zu III 3 der Vwv-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 die Benutzung der Autobahnen durch erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Transporte in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1978 möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr zu erlauben ist.

4.9 Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsfahrten und Umzüge) auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

**5 Polizeiliche Maßnahmen**

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“, RdErl. v. 12. 6. 1969 (SMBl. NW. 20530), und dem RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBl. NW. 20530) „Verkehrswarndienst der Polizei“ wird angeordnet:

**5.1 Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers NW (NFZ IM/NW)**

5.11 Die NFZ IM/NW koordiniert als Landesverkehrsleit zentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.

Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind vorerst, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.

Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln.

Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

5.12 Die Verkehrsstärken sind gemäß Anlage 1 des RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBl. NW. 20530) zu bestimmen.

5.13 Der Innenminister behält sich vor, die Verkehrsstärken in den Bereichen einzelner Polizei- und Autobahnstationen (PAST) in dringenden Fällen bei den jeweiligen Einsatzleitungen oder der betreffenden PAST abzufragen.

**5.2 Bereithalten von Abschleppwagen**

Die zuständigen Polizeidienststellen veranlassen, daß an Engpässen auf Autobahnen, wie z. B. Baustellen, Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

**5.3 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen**

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen.

Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der vorgesehenen „Verordnung zur Erleichterung des Ferientrafficverkehrs auf der Straße im Jahre 1978 (Ferientrafficverordnung 1978)“.

Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

**5.4 Verkehrsunfallbekämpfung**

Die Zahl der Verkehrsunfälle nimmt zwar während der Ferienzeit im Lande NW allgemein ab. Auf den Autobahnen war die Zahl der Unfälle mit Personenschaden an Wochenenden während der Sommerferien 1977 aber größer als an vergleichbaren Wochenenden während der übrigen Jahreszeit. Insbesondere während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:

- Übermüdung
- nicht angepaßte Geschwindigkeit
- ungenügender Sicherheitsabstand
- unzulässiges Rechtsüberholen
- unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
- Überladung, Überbesetzung
- technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung und Zugvorrichtung.

5.4.1 Die Regierungspräsidenten führen in der Zeit vom 29. 6. bis 3. 9. 1978 mit den Kräften der Polizei- und Autobahnstationen sowie Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbehörden gezielte Einsätze zur Bekämpfung der genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowie die ordnungsmäßige Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhängern) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsmäßig ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.

- T.** 5.4.2 Die Regierungspräsidenten berichten dem Innenminister über das Ergebnis bis zum 11. 9. 1978 wie folgt:
- 5.4.2.1 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.2 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.3 Zahl der Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Lenkzeit- oder Arbeitszeitbestimmungen, davon Lkw  
KOM
- 5.4.2.4 Zahl der Fälle festgestellter Übermüdung, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.5 Zahl der Beanstandungen wegen nicht angepaßter Geschwindigkeit, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM (davon KOM mit Ausnahmegenehmigungen gem. § 18 Abs. 5 Nr. 1 und § 46 Abs. 2 StVO)
- 5.4.2.6 Zahl der Beanstandungen wegen ungenügenden Sicherheitsabstandes, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.7 Zahl der Beanstandungen wegen unzulässigen Rechtsüberholens, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.8 Zahl der Beanstandungen wegen
- 5.4.2.8.1 unzulässigen Haltens, davon Pkw (mit Anhängern)  
Lkw (mit Anhängern)  
KOM
- 5.4.2.8.2 unzulässigen Rückwärtsfahrens, davon Pkw (mit Anhängern)  
Lkw (mit Anhängern)  
KOM
- 5.4.2.9 Zahl der Beanstandungen wegen Überladung oder Überbesetzung, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.10 Zahl der Beanstandungen wegen technischer Mängel, davon Pkw (mit Anhänger)  
Lkw (mit Anhänger)  
KOM
- 5.4.2.10.1 Zahl der Beanstandungen an  
- Reifen  
- Bremsen  
- Lenkung  
- Zugvorrichtung
- 5.4.2.11 Gesamtzahl der Strafanzeigen  
Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen  
Sicherheitsleistungen  
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld.
- 5.5 Einsatzbefehle**  
Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.
- 5.6 Erfahrungsberichte**  
Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister bis zum 14. 9. 1978 (Termin bei den Regierungspräsidenten 8. 9. 1978) einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht über den Verkehrsablauf während der Zeit vom 29. 6. bis 3. 9. 1978 vor. Dabei interessieren besonders folgende Fragen:
- 5.6.1 Allgemeine Entwicklung des Verkehrs im Vergleich zum Vorjahr (soweit möglich unter Auswertung der Zählergebnisse der automatischen Zählstellen),
- 5.6.2 wiederholt aufgetretene erhebliche Schwierigkeiten (großräumige Verkehrsstauungen mit Angaben der Streckenabschnitte und Ursachen),
- 5.6.3 Behinderungen auf Bedarfsumleitungen durch Baustellen,
- 5.6.4 Auswirkungen des verstärkten Lkw-Verkehrs auf das nicht gesperrte Straßennetz,
- 5.6.5 Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte,
- 5.6.6 Verkehrsablauf auf dem Autobahnnetz an den Freitagen vom 30. 6. - 1. 9. 1978,
- 5.6.7 Unfallentwicklung auf dem Autobahnnetz:  
a) Gesamtzahl der Unfälle (einschließlich Bagatellunfälle)  
b) Unfälle mit Personenschaden  
c) Unfälle mit schwerem Sachschaden (1000,- DM und mehr bei einem der Beteiligten)  
d) Anzahl der Getöteten  
e) Anzahl der Verletzten  
zusammengefaßt für die Zeit vom 1. 7. bis 3. 9. 1978, jeweils von Samstag, 00.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, mit Vergleichszahlen des Vorjahres,
- 5.6.8 besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs,
- 5.6.9 vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1979.
- T.**

Anlage

# Ferienordnung 1978

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien		1.		31.
Dänemark	17.		6.	
England		20.		E. Sept.
Frankreich		1.		15.
Niederlande		+ ) 1.		27. + )
Schweden	9.		20.	
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 15. 6. bis 13. 9. →			
Baden-Württemberg	15.		29.	
Bayern		27.		13.
Berlin		27.		9.
Bremen		27.		9.
Hamburg		24.		2.
Hessen		20.		1.
Niedersachsen		27.		6.
Nordrhein-Westfalen		29.	12.	
Rheinland-Pfalz		13.	23.	
Saarland		21.		2.
Schleswig-Holstein		20.		30.

+ ) Teilung in drei Blöcke  
 Beginn 1. 7. Ende 13. 8.  
           8. 7.     20. 8.  
           15. 7.    27. 8.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.**